

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 22. Dezember 2018**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

vom 20. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 20. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. August 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2016, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 a) wird nach dem Wort „Kleinkläranlage“ der Betrag „22,00 Euro“ durch „20,80 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2 b) wird nach dem Wort „Gruben“ der Betrag „2,75 Euro“ durch „2,60 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. Januar 2019.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 20. Dezember 2018

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.